

VfL Geesthacht von 1885 e.V.

Grenzstraße 1, 21502 Geesthacht, Tel. 04152 9314010, Fax: 2796, Email: info@vfl-geesthacht.de

Beitragsordnung

Beitragsbestimmung

Der VfL-Mitgliedsbeitrag setzt sich aus einem Sportbeitrag und ggf. einem abteilungsabhängigen Zusatzbeitrag zusammen. Sport- und Zusatzbeitrag werden jeweils vom Mitgliederstatus bestimmt und sind der Beitragstabelle zu entnehmen. Ausschlaggebend sind dabei die der Geschäftsstelle aktuell schriftlich bekannten, vorliegenden Personendaten:

1. *Aktivitätsgrad*
 - a. Aktiv
 - b. Passiv (ohne sportliche/aktive Teilnahme)

2. *Alter und Berufsstand*
 - a. Erwachsene (≥ 18 Jahre)
 - b. Ermäßigte
Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr sowie Lernende*) bis zum vollendeten 25. Lebensjahr bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung.

3. *Organisationsgrad*
 - a. Einzelmitgliedschaft
Lernende*) werden immer als Einzelmitglied geführt.
 - b. Haushaltsmitgliedschaft:
Der Haushaltsrabatt kommt zur Anwendung, wenn mindestens zwei Mitglieder eines Haushaltes im Verein angemeldet sind, davon mindestens ein minderjähriges Kind.

*) Lernende: Schüler, Auszubildende, Studenten, Integrationssportler und Freiwilligendienstler

Zu beachten! Sämtliche Sport- und Zusatzbeiträge eines Haushaltes werden aufsummiert um dann rabattiert zu werden.

Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Monatsbeitrag, der vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich jeweils zum 3. des ersten Monats im Quartal fällig wird: 03.01. / 03.04. / 03.07. / 03.10.

Für jedes neue Mitglied wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von 15,00 Euro erhoben. Für bestimmte Abteilungen ist eine weitere Aufnahmegebühr fällig.

Bei Neueintritten zwischen den regulären Einzugsterminen findet der erste Einzug zum jeweils nächsten 3. statt.

Die Zahlung erfolgt durch Einzugsermächtigung per Lastschriftinzug (Sepa-Verfahren ab 01.02.2014) ohne Rechnungslegung. Ist eine Abbuchung durch den VfL nicht möglich und/oder erfolgt aus anderen Gründen eine Rücklastschrift, gehen die Bankgebühren zu Lasten des Mitglieds. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, erhalten im gewünschten Zahlungsrhythmus eine Beitragsrechnung mit einem Zahlungsziel von 10 Tagen nach Erhalt. Für den erhöhten Arbeitsaufwand wird zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag eine Bearbeitungsgebühr von 3,00 Euro pro Rechnung und Mitglied fällig.

Eventuelle Gutschriften und/oder Erstattungen durch den VfL erfolgen im gleichen Rhythmus wie der Lastschriften-einzug, mindestens jedoch einmal im Quartal!

Zahlungsverzug

Beiträge, die nach Fälligkeit nicht entrichtet sind, werden kostenpflichtig und unter Fristsetzung angemahnt. Die Bearbeitungsgebühr für die 1. Mahnung bzw. Erinnerung beträgt 3,00 Euro; für die 2. Mahnung werden 6,00 Euro und für die 3. Mahnung 9,00 Euro zusätzlich erhoben. Nach erfolgloser 3. Mahnung entscheidet der Vorstand über den Ausschluss aus dem Verein und es wird ein gerichtliches Mahnverfahren eingeleitet. Die dadurch entstehenden Kosten trägt das (ehemalige) Mitglied. Mit dem Ausschluss aus dem Verein ist das Mitglied ab sofort nicht mehr zur

Teilnahme an Vereinsaktivitäten berechtigt und der Versicherungsschutz erlischt. Erst mit Bezahlung der säumigen Beiträge kann ein Wiedereintritt erfolgen. Hierzu ist ein neuer Aufnahmeantrag erforderlich!

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Für die Aufnahme in den VfL werden nur vollständig ausgefüllte und lesbare Aufnahmeerklärungen berücksichtigt. Bei Minderjährigen ist die Nennung beider Elternteile erforderlich. Pro Person ist eine separate Aufnahmeerklärung notwendig! Jede Neuaufnahme wird durch die Geschäftsstelle schriftlich bestätigt und ist erst damit verbindlich.
- Änderungen der persönlichen Daten und/oder der Kontoverbindung sind der Geschäftsstelle stets rechtzeitig (spätestens mit Vollzug der Änderung) schriftlich mitzuteilen. Entstandene Gebühren für Melderegister- und andere Auskünfte sowie Rücklastschriften wegen falscher Angaben trägt das Mitglied.
- Es gilt die Satzung des Vereins. Die Satzung ist in der Geschäftsstelle und im Internet einsehbar und/oder als Kopie erhältlich. Mit der Aufnahmeerklärung wird die Satzung grundsätzlich anerkannt.
- Der Mitgliedsbeitrag ergibt sich aus der jeweils aktuellen Beitragsordnung und der dazugehörenden Beitragstabelle. Sie ist – wie auch die Satzung – einsehbar und/oder als Kopie erhältlich und wird mit der Aufnahmeerklärung grundsätzlich anerkannt.
- Unbedingte Voraussetzung für die aktive Teilnahme am Sportbetrieb des VfL ist ein einwandfreier, unbedenklicher Gesundheitszustand bzw. die ärztliche Erlaubnis zur Sportausübung.
- Jedes Mitglied trägt selbst das Risiko eines Personen- und Sachschadens aus seiner Aktivität bzw. sportlichen Betätigung im VfL. Der Verein bietet für seine Mitglieder jedoch einen zusätzlichen Versicherungsschutz im Rahmen der beim Landessportverband Schleswig-Holstein abgeschlossenen Sportunfall-, und Sporthaftpflichtversicherung. Etwa auftretende Sportunfälle und -schäden sind dabei sofort, spätestens jedoch nach ärztlicher Untersuchung am nächsten Tag schriftlich der Geschäftsstelle zu melden.
- Für den Austritt aus dem VfL und/oder einzelne Änderungen (Passivmeldung, Abteilungsaustritt, usw.) gilt gem. Satzung eine Frist von jeweils sechs Wochen zum Quartalsende (31.03./30.06./30.09./ 31.12.). Beides ist schriftlich an den Vorstand zu richten und erst mit Erhalt einer schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsstelle verbindlich.

Achtung! Der Vereinsaustritt (bzw. die Änderung) und damit das Ende der Beitragsverpflichtung erfolgt nicht allein durch stillschweigendes Fernbleiben von den Übungsstunden, durch mündliche Abmeldung beim Übungsleiter oder durch Vereinswechsel/Herausgabe des Spielerpasses!!!

Satzung – wichtige Paragraphen!

§4 Nr. 3 Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach Unterzeichnung der Aufnahmeerklärung und Zahlung einer Aufnahmegebühr.

§ 4 Nr. 6 Die Delegiertenversammlung ist für Vereinsmitglieder öffentlich.

§4 Nr. 7 Die Mitglieder sind verpflichtet

- a.) die Vereinssatzung, die Beschlüsse der Mitglieder- und Delegiertenversammlung und die der übergeordneten Verbände, in denen der Verein Mitglied ist, zu befolgen
- b.) die Vereinsbeiträge zu zahlen
- c.) sich für gemeinsame Interessen und Aufgaben des Vereines einzusetzen

§5 Nr. 2 Der Austritt ist jeweils zum Ende des Quartals möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich, spätestens sechs Wochen vor Quartalsende, dem Vorstand vorliegen. (...) Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§7 Nr.1 Die Beiträge werden jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich erhoben.

§7 Nr. 2 Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühr, Vereinsbeiträgen und Umlagen werden von der Delegiertenversammlung festgesetzt.

§11 Nr.2 Mindestens einmal im Jahr (...) hat eine ordentliche Delegiertenversammlung stattzufinden. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch persönliche Einladung der Delegierten einberufen.

Gültig ab 1.01.2019

Für Fragen zur Beitragsordnung nehmen Sie gerne Kontakt mit unserer Geschäftsstelle auf:
Grenzstraße 1, 21502 Geesthacht, Tel. 04152 9314010, Fax: 2796, Email: info@vfl-geesthacht.de